

9-05



Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß §§ 2 Abs.1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617), zul. geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), v. 25. Jan. 1952 (BayBS I 461) i.d.F. d. Bek. v. 31.05.1978 (GVBl S. 353), geänd. d. G vom 11.08.1978 (GVBl S. 525), Art. 107 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. d. Bek. v. 02.07.1982, zul. geänd. durch G vom 21.06.1982 (GVBl S. 313), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom ..12.01.1988..... Nr. 60.2 SCR/Ke ~~angezeigte~~
~~XXXXXXXXXX~~

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr.
"Zeller See"

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet mit der Begrenzung

- von der Nordost-Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 437 Gemarkung Zell entlang der Straße "Am Zeller See" 270 m nach Süden, von dort 240 m nach Westen, wobei eine Teilfläche des Sees mit einbezogen wird, von diesem Punkt 35 m nach Norden bis zum Feldweg Fl.Nr. 441 Gemarkung Zell, entlang dieses Feldweges nach Osten bis zum Feldweg Fl.Nr. 440 Gemarkung Zell, diesen Feldweg entlang nach Norden bis zur Nordwest-Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 437 Gemarkung Zell, von dort nach Osten bis zum Ausgangspunkt-

gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom
die Bestandteil dieser Satzung ist.

Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen
gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Bereich ist als Sondergebiet (Campingplatz) ausgewiesen.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Es sind 99 Standplätze zu je 75 m² ausgewiesen. Für Besucher
sind 24 Parkplätze vorgesehen.

Daneben ist ein 11x25m großes Sanitärgebäude ausgewiesen (mit
Sanitäranlagen und mit Aufenthaltsraum).

§ 4

Zufahrten

Es ist eine 5,5m breite Zufahrt ausgewiesen, die von der Straße
"Am Zeller See" ausgeht. Zwischen den einzelnen Reihen der Stand-
plätze sind 3m breite Fahrwege ausgewiesen.

§ 5

Einfriedungen

Der Campingplatz ist mit einem 1,5m hohen, grün ummantelten
Maschendrahtzaun rundum einzufrieden.

§ 6

Trinkwasserversorgung

Es sind 10 Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen auf den Campingplatz verteilt anzulegen.

§ 7

Wasch- und Spüleinrichtungen, Abortanlagen

Im Sanitärgebäude sind die in der Campingplatzverordnung vom 21.07.1975 (GVBl. Nr. 15/1975) vorgeschriebenen Wasch- und Spüleinrichtungen sowie Abort- und Abwässeranlagen einzurichten.

§ 8

Grünordnung

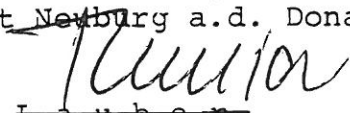
Die bestehenden Bäume entlang des Ufers des Zeller Sees (hauptsächlich Pappeln und Weiden) sind zu erhalten.
Entlang des Zaunes ist die Anpflanzung von Weiden, Pappeln, Erlen, Buchen und Eichen vorgeschrieben.
Beerentragende Bäume und Sträucher sind untersagt.

§ 9

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 28. 11. 1988
Stadt ~~Neuburg~~ a.d. Donau


Hauber
Oberbürgermeister